

Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses

I. Angaben zu meiner Person

Vorname, Familienname	Geburtsdatum
Wohnanschrift	
Staatsangehörigkeit	

II. Angaben zum Hund

Hunderasse	bzw.	Hundegruppe
<input type="checkbox"/> Alano		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Alano und
<input type="checkbox"/> Bullmastiff		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Bullmastiff und
<input type="checkbox"/> Cane Corso		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Cane Corso und
<input type="checkbox"/> Dobermann		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Dobermann und
<input type="checkbox"/> Dogo Argentino		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Dogo Argentino und
<input type="checkbox"/> Dogue de Bordeaux		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Dogue de Bordeaux und
<input type="checkbox"/> Fila Brasileiro		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Fila Brasileiro und
<input type="checkbox"/> Mastiff		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Mastiff und
<input type="checkbox"/> Mastin Espanol		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Mastin Espanol und
<input type="checkbox"/> Mastino Napoletano		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Mastino Napoletano und
<input type="checkbox"/> Perro de Presa Canario		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Perro de Presa Canario und
<input type="checkbox"/> Perro de Presa Mallorquin		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Perro de Presa Mallorquin und
<input type="checkbox"/> Rottweiler		<input type="checkbox"/> Mischling zwischen Rottweiler und

Geschlecht..... Wurfdatum..... Farbe

Rufname..... Mikrochipnummer

III. Angaben zum Eigentum des Hundes

Den Hund habe ich am..... von Frau/Herrn

wohnhaft erworben. Er ist seitdem mein Eigentum

Der Hund wird zwar seit dem..... von mir gehalten, Eigentümer des Hundes ist aber Frau/Herr

Vor- und Familienname

.....

Ort, Straße und Hausnummer

IV. Angaben zum Ort der Hundehaltung

Der Hund wird unter meiner o. g. Anschrift gehalten

Der Hund wird nicht unter meiner o. g. Anschrift gehalten, sondern in Fürstenwalde

.....

Straße und Hausnummer

Das Grundstück, auf dem ich den Hund halte, ist ein Einfamilienhaus und wird

nur von mir nur von meiner Familie bewohnt.

Das Grundstück, auf dem ich den Hund halte, ist ein Mehrfamilienhaus

Der Hund wird von mir gehalten

in meiner Wohnung

im Einverständnis mit dem Vermieter in einem Hundezwinger

Das Grundstück, auf dem ich den Hund halte, ist ein unbewohntes Grundstück

Hinweise zur Antragstellung auf Erteilung eines Negativzeugnisses (Bescheinigung, dass es sich um keinen gefährlichen Hund handelt):

1. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse Dritter aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Zulauf als Fundtier bei der örtlichen Ordnungsbehörde gemeldet wurde.
2. Diese Antragsart trifft zu für
 - a) Hunde folgender Hunderassen oder –gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden: Alano / Bullmastiff / Cane Corso / Dobermann / Dogo Argentino / Dogue de Bordeaux / Fila Brasileiro / Mastiff / Mastin Espanol / Mastino Napoletano / Perro de Presa Canario / Perro de Presa Mallorquin / Rottweiler, **wenn** der Halter solch eines Hundes mittels Negativgutachten nachgewiesen hat, dass sein Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist;
 - b) alle anderen Hunde, wenn der Hundehalter selbst den Hund als gefährlich einordnet bzw. wenn die Gefährlichkeit durch einen Sachverständigen festgestellt wurde;
 - c) alle anderen Hunde, wenn sie aufgrund ihres Verhaltens von Amts wegen als gefährlich eingestuft werden müssen.
3. Das Negativzeugnis kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller u.a.
 - a – das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - b – den Nachweis mittels Negativgutachten erbracht hat, dass sein Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist;
 - c – den Hund dauerhaft mittels Mikrochip-Transponders dauerhaft kennzeichnen lassen hat;
 - d – seine Zuverlässigkeit nachgewiesen hat.

4. Gemäß Festlegung des Ministeriums des Inneren des Landes Brandenburg kann die Beurteilung durch einen vom Antragsteller beauftragten Begutachter nur als "Negativgutachten" akzeptiert werden:

1. Wenn der Gutachter entweder Leistungsrichter eines dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angeschlossenen Vereins bzw. Leistungsrichter einer diensthundehaltenden Behörde ist o d e r eine vergleichbare Qualifikation besitzt.
 - ° Eine vergleichbare Qualifikation ist in der Regel anzunehmen bei einer Approbation als Veterinärmediziner und einer langjährigen, mindestens 3 jährigen Tätigkeit als kynologischer Gutachter oder einer über die Approbation hinausgehenden besonderen Qualifikation, z.B. für Verhaltenskunde oder eine mehrjährige Tätigkeit in einer verhaltenstherapeutischen Einrichtung.
 - ° Der Erwerb der sogenannten Übungsleiterlizenz beinhaltet nicht die Qualifikation zum Leistungsrichter, sondern berechtigt den Inhaber zum Abhalten von Übungsstunden im Bereich der Vereine –sogenannte Ausbildungswarte, Trainer usw. – und kann daher für die Anerkennung als Sachverständiger nicht ausreichend sein.
 - ° Als gleichwertig ist die Berechtigung zur Abnahme von Leistungsprüfungen im Diensthundebereich anzusehen.
2. Wenn der Gutachter als zuverlässig im Sinne des § 12 Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg gilt. Als Nachweis ist das aktuelle Führungszeugnis des Gutachters, welches bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf, vorzulegen.

Den Qualifizierungsnachweis und das Führungszeugnis des Begutachters hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

Von folgenden Personen liegen bereits die erforderlichen Qualifikationsnachweise und der Nachweis der Zuverlässigkeit sowie deren Bereitschaft zur Durchführung der Begutachtung vor:

1. Herr Dietmar Busse, 14974 Trebbin, OT Großbeuthen, Trebbiner Str. 25 Tel. (03378) 804724
2. Frau Gisela Kahl, Fürstenwalde, Seelower Str. 9 Tel. 310657 oder 307721
(Hundeschule „Sechs Pfoten Eine Meinung!“)
3. Herr Klaus Keim, 14947 Nuthe-Urstromtal, OT Woltersdorf, An der Bleiche 1 Tel. (03371) 621169
4. Herr Hans-Jürgen Radtke, 14929 Treuenbrietzen, Berliner Chaussee 23 Tel. (033748) 10641
5. Herr Siegmund Trebschuh, 15806 Zossen, Gerichtstr. 24 Tel. (03377) 301749

5. Das Gutachten hat folgende Mindestangaben aufweisen:
 - Angabe zum Begutachter (Name und Anschrift)
 - Angabe zum Hundehalter (Name / Geburtsdatum / Wohnanschrift)
 - Angaben zur Personen, die den Hund zur Begutachtung vorstellte (Name / Wohnanschrift)
 - Angaben zum begutachteten Hund (Hunderasse bzw. -gruppe/ Wurfdatum / Geschlecht / Farbe / Rufname / Mikrochipnummer eventuelle besondere Merkmale)
 - Angaben zur Durchführung der Begutachtung (wann (Datum), in welcher Zeitspanne (Stundenangabe) und wo (Ort) erfolgte die Begutachtung des Hundes)
 - Angaben zum Verhalten des Hundes während der Begutachtung (wie verhielt sich der Hund bei der Begegnung mit Menschen, insbesondere bei vorbeilaufenden Passanten, bei vorbeifahrenden Radfahrern oder bei spielenden Kindern)
 - Wie verhielt sich der Hund bei der Begegnung mit anderen Hunden oder anderen Tieren
 - Abschlussbemerkung (Einschätzung, ob der begutachtete Hund eine bzw. keine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen Wirkung vergleichbare, Mensch und Tier gefährdende Eigenschaft, aufweist)
 - Datum und Unterschrift des Begutachters

Wird das Gutachten handschriftlich erstellt, müssen die Punkte 1 bis 8 sowie das Datum des Punktes 9 für jedermann lesbar sein.

6. Der Hundehalter hat nach § 8 Abs. 3 HundehV seine Zuverlässigkeit im Sinne der Hundehalterverordnung nachzuweisen. Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist das Führungszeugnis des Antragstellers vorzulegen. Das Führungszeugnis ist von der antragstellenden Person persönlich im Bürgerbüro der Stadt Fürstenwalde zu beantragen. Das vorzulegende Führungszeugnis darf nach § 12 Abs. 3 HundehV zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

7. Der Hundehalter hat nach § 8 Abs. 3 HundehV weiterhin die Pflicht, seinen Hund mittels Mikrochip-Transponders dauerhaft kennzeichnen zu lassen. Die Mikrochipnummer soll die eindeutige Identifizierung des Hundes gewährleisten. Da die Mikrochipnummer von einem Tierarzt nur unter die Haut des Hundes eingespritzt wird, ist die Kennzeichnung auch bei einem jungen Hund vornehmen zu lassen.
8. Da sich bei einem noch sehr jungen Hund die Charakterzüge erst herausbilden und durch Erziehungsmaßnahmen geprägt werden, ist die Einschätzung seiner Ungefährlichkeit im Regelfall erst mit Vollendung seines ersten Lebensjahres möglich. Somit kann der Hundehalter das Negativgutachten erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Hundes erstellen lassen. In diesem Fall wird eine befristete Erlaubnis zum Halten dieses Hundes unter Beachtung des Hinweises 6 und 7 erteilt, welches bis einen Monat nach der Vollendung des ersten Lebensjahres des Hundes befristet ist. Voraussetzung dazu ist jedoch die Antragstellung auf Erteilung eines Negativzeugnisses.
9. Gemäß Tarifstelle 8.2.2 Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Inneren (GebO MI) ist für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 bis 125,00 Euro vorgegeben.